

15. Wahlperiode

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG)

A. Problem

Am 01.03.1999 ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) in Kraft getreten. Damit ist zugleich das Berliner Bodenschutzgesetz vom 10.10.1995 weitgehend obsolet geworden.

B. Lösung

Die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Berlin erfordert ein entsprechendes Landes-Bodenschutzgesetz, das notwendige einheitliche Verfahrensregelungen vorgibt.

C. Alternative/Rechtsfolgeabschätzung

Keine.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die insgesamt mit dem Bodenschutz verbundenen Kosten haben ihre Ursache zum überwiegenden Teil im bereits verabschiedeten Bundes-Bodenschutzgesetz. Dieses regelt für den betroffenen Personenkreis zentrale Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge im Bereich des Bodenschutzes und enthält rechtliche Grundlagen für den Gesetzesvollzug durch die zuständigen Behörden (§§ 9, 10 und 13 ff. BBodSchG).

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Kosten für den Einzelnen können durch den vorliegenden Entwurf des Berliner Bodenschutzgesetzes insbesondere entstehen durch die vorübergehende Einstellung von Baumaßnahmen im betroffenen Bereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1); durch die Verpflichtung, Sanierungsuntersuchungen durchzuführen und/bzw. Sanierungspläne zu erstellen (§ 4) sowie darüber hinaus durch die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 9).

E. Gesamtkosten

Durch den erhöhten Prüfaufwand sowie u. a. auch durch die weitere Erarbeitung von Rechtsverordnungen entstehen zusätzliche konsumtive Ausgaben in Höhe von jährlich bis zu rd. 75 000 € für gutachterliche Stellungnahmen, Erkundungsmittel, Entschädigungen bei dem Kapitel 1290, die durch neue Prioritätensetzung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Dies gilt auch für die Ausgaben zur Weiterentwicklung des Bodeninformationssystems, die noch nicht quantifiziert werden können, sowie für den beantragten Stellenmehrbedarf (1 A 13, 1 A 12, 1 IIa/Ib).

F. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz wird der Boden erstmals zum zentralen Schutzgut eines Umweltgesetzes auf Bundesebene, dessen natürliche Funktionen wie auch seine Nutzungsfunktionen das

Schutzziel sind. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen soweit wie möglich vermieden oder beseitigt werden. Mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen soll das in dem vorhandenen Boden enthaltene Nutzungs- und Entwicklungspotenzial für die derzeitige und für zukünftige Generationen erhalten werden, ohne Nutzungen generell auszuschließen. Die in Ausübung der Nutzungsfunktionen vorgenommenen Tätigkeiten haben deshalb nicht generell zurückzutreten, sondern Auswirkungen auf die besonders schützenswerten Funktionen sollen auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Berlin hat die für einen dicht bebauten Siedlungsraum speziellen Bodenschutzprobleme. Gleichwohl kann eine Bodenschutzpolitik dieser Stadt nicht an den formalen Staatsgrenzen Halt machen. Die bestehenden naturräumlichen Verflechtungen zwischen dem Siedlungsgebiet Berlin und dem landwirtschaftlich geprägten Umland in Brandenburg erzwingen wie beim Naturschutz und der Landschaftsplanung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht hinsichtlich der materiellrechtlichen Regelungen weitestmöglich dem Gesetzentwurf des Landes Brandenburg.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

15. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes
(Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG)**
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger
- § 2 Melde- und Auskunftspflicht; Baueinstellung
- § 3 Duldungspflicht
- § 4 Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen
- § 5 Behördliche Anordnungen
- § 6 Bodeninformationssystem
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Sachverständige und Untersuchungsstellen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Änderung des Berliner Wassergesetzes
- § 11 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

*Anlage: Synopse

* Die Anlage „Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften“ liegt in der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zur Einsichtnahme bereit.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

§ 1

Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Vorschriften zum Schutz des Bodens im Land Berlin zu schaffen.

(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob statt dessen eine Wiedernutzung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen teilen ihre Kenntnis oder ihren Verdacht vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

§ 2

Melde- und Auskunftspflicht; Baueinstellung

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Treten im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf, so sind auch der Bauherr und der Bauleiter zur Meldung verpflichtet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Maßnahmen in dem betroffenen Bereich bis zur Freigabe einzustellen sind. Die Verweigerung der Freigabe darf nur in besonderen Ausnahmefällen damit begründet werden, dass die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder weitere Prüfungen erforderlich sind. Wird die Freigabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß Absatz 3 ausdrücklich verweigert, so gilt sie als erteilt.

(3) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Die Verpflich-

teten nach Satz 1 können die Vorlage von solchen Unterlagen oder die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Herausgabe oder Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 3

Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken sowie während der Geschäfts- oder Betriebszeiten den Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben, und die Errichtung von Messstellen zu dulden.

(2) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch das Betreten von Wohnungen und das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 in diesen Räumen unverzüglich zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ist auf die berechtigten Belange des Eigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen. Soweit diesen durch die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ein Schaden entsteht, ist ihnen ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel XIX des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben haben.

§ 4

Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

(1) Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 6 in Verbindung mit Anhang 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) gelten entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßem Ermessen schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten. Zu ermitteln sind insbesondere Angaben über Lage, Größe, Nutzung, Eigentumsverhältnisse, mögliche Belastungsursachen und Gefährdungen.

§ 5 Behördliche Anordnungen

Zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz und aus der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 6 Bodeninformationssystem

(1) Bei der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung wird zum Schutz des Bodens und zur nachhaltigen Sicherung seiner Funktionen ein Bodeninformationssystem eingerichtet. Das Bodeninformationssystem ist die Informationsgrundlage für die Bearbeitung bodenschutzrelevanter Aufgabenstellungen in der Berliner Verwaltung. Es umfasst Daten, die von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen oder im privaten Auftrag erhoben worden sind. Datenpflege und Aktualisierung des Bodeninformationssystems erfolgen durch die jeweils fachlich zuständige Stelle. Das Bodeninformationssystem verwendet das Basisinformationssystem gemäß § 6a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel L des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), als Grundlage.

(2) Wesentlicher Teil des Bodeninformationssystems ist das Bodenbelastungskataster. Das Bodenbelastungskataster umfasst Daten über Flächen und deren ehemalige und aktuelle Nutzungen. Im Bodenbelastungskataster werden Daten über

1. altlastenverdächtige Flächen,
2. Altlasten,
3. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen,
4. Verdachtsflächen,

5. Flächen, die auf schädliche Bodenveränderungen untersucht wurden und nicht den Nummern 1. bis 4. zuzuordnen sind,
6. Flächen, die nach Untersuchung vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderung befreit wurden,
7. Flächen, für die das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist,

geführt. Die Art der im Bodenbelastungskataster geführten Daten ergibt sich aus der Anlage.

(3) Zur Erfüllung der Gesetzesaufgaben kann die zuständige Senatsverwaltung das Bodeninformationssystem durch weitere Fachdatenbanken ergänzen, die der Erfassung und Verarbeitung von Untersuchungsdaten über die physikalische, chemische, geologische und biologische Beschaffenheit des Bodens dienen.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zuständigen Stellen ist zulässig, soweit das für die Erfüllung der ihnen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Stellen nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die betroffene Person ist zur Auskunft verpflichtet. Die Meldepflichten nach § 2 bleiben davon unberührt.

(3) Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person entweder

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen oder
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(4) Daten, die zu einem anderen Zweck rechtmäßig erhoben wurden, dürfen von der zuständigen Stelle zur Führung des Bodeninformationssystems gespeichert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem Zweck hätten erhoben werden dürfen.

(5) Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gespeichert werden, sind der zu-

ständigen Stelle nach diesem Gesetz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Übermittlung der im Rahmen dieses Gesetzes anfallenden Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an Personen und an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der Empfänger für eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle tätig wird oder ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten glaubhaft macht. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

(7) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zulässig. Die Einzelheiten werden vom Senat in einer Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes festgesetzt. Bei der Datenübermittlung sind die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 8 Sachverständige und Untersuchungsstellen

(1) Die für den Bereich Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen, zu regeln. In der Rechtsverordnung können auch das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen, die Art und der Umfang der von den Sachverständigen und den Untersuchungsstellen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit, die von Sachverständigen oder den Leitern der Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen sowie sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag zugelassen. Die Zulassung soll befristet werden, sie kann auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt, mit weiteren Nebenbestimmungen versehen sowie widerrufen werden. Das Zulassungsverfahren, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf

der Zulassung können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Berlin. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

(4) Die für den Bereich Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung darf zuverlässige Dritte mit der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen beauftragen. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet, Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 den Zutritt nicht gestattet oder sonstigen Duldungspflichten nicht nachkommt;
3. einer Rechtsverordnung nach § 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel LV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 23a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „in das Grundwasser“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Meldepflichtig sind die nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- f) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 113a wird aufgehoben.

§ 11
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 11 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199, 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nr. 11 Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz“
2. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Berliner Bodenschutzgesetzes sowie der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen.“

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Bodenschutzgesetz vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 646) außer Kraft.

Anlage (zu § 6 Abs. 2 Satz 4)

In einem Bodenbelastungskataster werden insbesondere folgende Informationen über die in § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Flächen erfasst:

1. räumliche Identifikation,
2. Art der Bodenbelastung (gegebenenfalls bran- chenbezogen),
3. Ablagerungsarten und -mengen,
4. aktuelle und frühere Nutzungen,
5. vorliegende Gutachten,
6. allgemeine Hinweise auf geologische und hyd- rogeologische Standortbedingungen,
7. auf der Fläche befindliche oder angrenzende Schutzgebiete,
8. auf der Fläche befindliche oder angrenzende empfindliche Nutzungen,
9. Ergebnisse gemäß der Bewertung nach der Bun- des-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
10. verwaltungstechnische Ordnungsmerkmale und
11. Angaben zu Art und Umfang von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie ordnungsbe- hördlicher Auflagen zu Nutzungsbeschränkun- gen.

Bestandteil des Bodenbelastungskatasters sind Standortkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie Über- sichtskarten im Maßstab 1 : 25 000, in denen die ent- sprechenden Flächen abgegrenzt sind.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz wird die bisherige uneinheitliche Rechtslage beseitigt. Es sollen mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz vergleichbare Bedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in allen deutschen Ländern sowie Rechtsicherheit für künftige Investitionen geschaffen werden.

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) ist am 1. März 1999 in Kraft getreten. Durch das in dessen Artikel I enthaltene Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) werden Pflichten zur Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen begründet. Der Boden ist eine natürliche, nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Lebensgrundlage. Bis zum Inkrafttreten des Bundes-Bodenschutzgesetzes gab es zum Schutz des Bodens auf Bundesebene nur vereinzelte Vorschriften in verschiedenen Gesetzen.

Der Bund hat die Materie des Bodenschutzes überwiegend unter Berufung auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Bodenrechts (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz [GG]) und des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) sowie einer sich hieraus ergebenden Annexkompetenz geregelt.

Dieser Regelungsbereich wurde jedoch nicht vollständig durch das Bundesgesetz ausgefüllt. Durch den Landesgesetzgeber sind somit Bereiche, die der Bundesgesetzgeber ungeregelt ließ, und Bereiche, die nicht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen, zu regeln. Durch das Bundes-Bodenschutzgesetz ist das Berliner Bodenschutzgesetz vom 10.10.1995 weitgehend obsolet geworden.

Zur Sicherstellung eines effektiven vor- und nachsorgenden Bodenschutzes in Berlin und zum Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist daher ein Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich, in dem insbesondere Melde- und Auskunftspflichten der Grundstückseigentümer/-besitzer und der Verursacher zu regeln sowie Verfahrensregelungen zur Ausführung des Zweiten Teils (Grundsätze und Pflichten) und des Dritten Teils (Ergänzende Vorschriften für Altlasten) des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu treffen sind (§ 21 Abs. 1 BBodSchG). Die Länder können für weitere Verdachtsflächen, die keine Altlasten bzw. allastverdächtigen Flächen sind, die Erfassung und ergänzende Mitwirkungspflichten regeln (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG) und für besonders komplexe Fälle von schädlichen Bodenveränderungen Rege-

lungen über Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und Eigenkontrollmaßnahmen treffen (§ 21 Abs. 2 BBodSchG). Zudem wurde es den Ländern überlassen zu bestimmen, dass für das Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile Bodeninformationssysteme eingerichtet und geführt werden (§ 21 Abs. 4 BBodSchG).

Mit dem vorliegenden Gesetz werden das Bundes-Bodenschutzgesetz im Interesse eines effektiven Bodenschutzes ergänzt und die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regelungen getroffen, soweit das Bundesrecht hierfür einen Gestaltungsraum für den Landesgesetzgeber lässt.

Durch das Bundes-Bodenschutzgesetz werden Pflichten zur Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen begründet. Die Pflichten können durch behördliche Anordnungen durchgesetzt werden.

Durch das Bundes-Bodenschutzgesetz werden entgegenstehende oder gleich lautende landesgesetzliche Regelungen unwirksam, soweit der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen ist den Ländern nur ein begrenzter Regelungsbereich geblieben. Dieser Bereich soll mit vorliegendem Gesetz ausgefüllt werden, soweit auf Landesebene ein Regelungsbedarf besteht.

Das vorliegende Berliner Bodenschutzgesetz regelt die Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und deren Verdachtsflächen durch Mitteilungs- und Auskunftspflichten und im Zusammenhang damit auch Betretungsrechte der betroffenen Behörden. Daneben ermächtigt das Gesetz zum Erlass einer Verordnung, in der die Anforderungen an Sachverständige und Untersuchungsstellen festgelegt werden können. Ferner ist die Regelung über Informationssysteme im Gesetz enthalten: Ein Bodeninformationssystem wird als Instrument für die katastermäßige Erfassung von Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten und deren Verdachtsflächen sowie zur Bereitstellung von bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Informationsgrundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion in § 6 gesetzlich verankert. Einzelheiten der Datenübermittlung von anderen Behörden sind von der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festzulegen.

Ebenfalls sind Regelungen zu Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie zu Ordnungswidrigkeiten enthalten. Die erforderliche Änderung des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist in § 10 und die

des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) ist in § 11 geregelt.

Nach § 9 werden Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeiten eingestuft.

Inzwischen hat auch die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit Verkündung am 12.07.1999 Geltungskraft erlangt (BGBl. I S. 1554).

Organisatorische Auswirkungen

1. Grundsätze

Die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Berlin erfordert Verfahrensregelungen durch ein Berliner Bodenschutzgesetz mit ergänzenden Rechtsverordnungen. Das im Entwurf vorliegende Berliner Bodenschutzgesetz (Bln BodSchG) konkretisiert die Aufgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes, z. B. § 1 Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger, § 2 Melde- und Auskunftspflichten, § 6 Bodeninformationssystem, § 7 Datenverarbeitung, § 8 Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Die Bodenschutzbehörden im engeren Sinne sind mit anderen bodenschutzrelevanten Fachressorts informationell zu vernetzen, um Bodenschutz im Sinne seines ganzheitlichen Ansatzes in der täglichen Verwaltungspraxis auf allen Ebenen berücksichtigen zu können.

Damit die Verwaltungsbehörden sensibler und bewusster mit der knappen Ressource Boden umgehen können, muss ein Bodeninformationsystem aufgebaut werden, das von allen betroffenen Bereichen der Berliner Verwaltung abgerufen werden kann und aus dem auch fachfremde Ressorts auf Nachfrage erste fundierte Grundbewertungen erhalten können.

Massive Bodenschäden durch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen hemmen die wirtschaftliche Entwicklung Berlins. Sie stehen einer gewerblichen und industriellen Nutzung selbst alter Gewerbeblächen entgegen. Die bisher auf Grundwasserschutz/Trinkwasserschutz reduzierte Altlastensanierung, die zur Zeit wegen extremer Ressourcenknappheit lediglich auf die Abwehr gravierender Beeinträchtigungen konzentriert sein muss, ist nach dem Gesetzauftrag des Bundes-Bodenschutzgesetzes auf den Schutz sämtlicher Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu erweitern (z. B. natürliche Funktion als Lebensgrundlage für Pflanzen und Bodenorganismen).

Bodenutzungs- und Altlastenprobleme bedürfen wegen ihrer Konfliktpotenziale einer frühzeitigen Information der betroffenen Bürger und der Öffentlichkeit, um zu einer Versachlichung der Diskussionen beizutragen. Hierfür ist eine aktive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Darüber hinaus bedürfen sanierte Flächen in vielen Fällen einer langfristigen Beobachtung, weil Restbelastungen zwangsläufig immer übrig bleiben und der Sanierungserfolg deshalb einer Kontrolle unterzogen werden muss, um mögliche Nutzungseinschränkungen (z. B. aus Gründen des Gesundheitsschutzes) zu erkennen und zu beheben.

Im Ergebnis erzwingt die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowohl bei den Ordnungsaufgaben wie auch bei den ministeriellen Aufgaben zusätzliche Aufwendungen für die Berliner Verwaltungsbehörden.

2. Die generelle Situation bei den Ordnungsaufgaben (Rechtslage seit 1. Januar 2001)

Nach Nr. 10 Buchst. e) der Anlage 2 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) zum 2. Verwaltungsreformgesetz (VerwRefG) ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zuständig für die Reinhaltung des Bodens einschließlich der Freistellung nach Artikel 1 § 4 Abs. 3 und Artikel 4 § 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GVBl. I S. 649), unbeschadet der Zuständigkeit der für Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Nr. 3 Abs. 1) und der Bezirksämter (Nr. 18 Abs. 8).

Die Bezirksämter sind nach Nr. 18 Abs. 8 ZustKat Ord zuständig für die mit Untersuchungen der Bodenschichten bis zum Grundwasser auf ihren Schadstoffgehalt einschließlich einer ersten Bewertung verbundenen Ordnungsaufgaben, die Ordnungsaufgaben bei Boden- und Grundwasserverunreinigungen von örtlicher Bedeutung einschließlich der Durchführung von Sanierungen sowie die Entgegennahme von Meldungen.

Diese Aufgabenverlagerungen wurden nach Artikel XIV des 2. Verwaltungsreformgesetzes mit der Bildung der zusammengelegten Bezirke am 1. Januar 2001 wirksam. Danach werden die nach der ersten Bewertung notwendigen Detailuntersuchungen bis hin zu Sanierungsanordnungen bei Fällen von „örtlicher Bedeutung“ von den Bezirksämtern wahrgenommen. Die Zuständigkeit für Fälle von gesamtstädtischer Bedeutung verbleibt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

3. Ministerielle Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

Es war vorhersehbar, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz große Teile des Berliner Bodenschutzgesetzes von 1995 ablösen würde. Aus diesem Grunde wurde von der Erarbeitung der zur Umsetzung des Berliner Bodenschutzgesetzes von 1995 notwendigen Rechtsverordnungen abgesehen. Das Bundes-Bodenschutzgesetz muss jetzt mit dem im Entwurf vorgelegten Berliner Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes auch in Berlin umgesetzt werden.

3.1 Aufbau eines Bodeninformationssystems

Zur Umsetzung eines wirksamen Bodenschutzes ist ein Informationssystem notwendig, das die Verwaltungen und die Betroffenen in die Lage versetzt, die Situation der Böden so zu beurteilen, dass

- Maßnahmen für einen vorsorgenden Bodenschutz erarbeitet werden können (Aufzeigen von Ursachen und Wirkungen von Bodenbelastungen),
- entschieden werden kann, in welchen Fällen eine Sanierung des bereits geschädigten oder zerstörten Bodens unausweichlich ist (auch zur Vermeidung höherer Folgekosten, die ohne rechtzeitige Sanierung später anfallen würden),
- die zukünftige Bodenbelastung abgeschätzt werden kann (unter Berücksichtigung der Entwicklung von gegenwärtig geplanten Bodennutzungen),
- Normen für den Verwaltungsvollzug erarbeitet werden können.

Ein Bodeninformationssystem ist daher für einen wirksamen Bodenschutz von grundlegender Bedeutung. Darin sollen einerseits Bodendaten gesammelt und verwaltet werden und andererseits Methoden dargestellt werden, die die Voraussage und Beurteilung von nutzungsbedingten Risiken und Gefahren ermöglichen. Um Nutzungsauswirkungen auf Böden beurteilen zu können, bedarf es neben bodenkundlichen Daten und Daten über die vorhandenen bzw. geplanten Nutzungen zusätzlich eines Modells, das diese Daten zu Bewertungsaussagen verknüpfen kann. Dabei ist von entschei-

dender Bedeutung, dass die Untersuchungsdaten mit einem Flächenbezug und den planungsrechtlich zulässigen Nutzungen verknüpft werden, was den Einsatz eines rechnergestützen geowissenschaftlichen Informationssystems bedingt. Durch das bereits bestehende Bodenbelastungskataster hat Berlin schon einen wichtigen Bestandteil des Bodeninformationssystems geschaffen.

3.2 Erarbeitung von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Berliner Bodenschutzgesetzes

Zur Umsetzung des Berliner Bodenschutzgesetzes ist eine Rechtsverordnung gemäß § 8 zu erlassen; eine weitere Rechtsverordnung kann ggf. gemäß § 7 Abs. 7 in Verbindung mit dem Berliner Datenschutzgesetz erforderlich werden. In Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Berliner Bodenschutzgesetzes ist eine für Berlin einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

3.3 Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

Nach § 17 BBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen und Gefahrenabwehrpflichten für den Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die landwirtschaftlichen Beratungsstellen umzusetzen.

3.4 Weitere ministerielle Aufgaben des Bodenschutzes

Als weitere Aufgaben des Bodenschutzes sind insbesondere zu nennen:

- Regelung des Sachverständigenwesens,
- Regelung über den Wiedereinbau von Böden,
- Datenübermittlung zwischen dem Bund und den Ländern,
- Umsetzung der Vorsorgepflichten.

4. Finanzielle und personalwirtschaftliche Voraussetzungen

Die Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des vorliegenden Berliner Bodenschutzgesetzes erfordert die Bereitstellung zusätzlicher Sachmittel (vgl. hierzu unter D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung).

Darüber hinaus ist der Einsatz von zusätzlichem Personal für die neuen Ordnungsaufgaben, insbesondere für die vielfältigen neuen ministeriellen Aufgaben auf dem Gebiet des Bodenschutzes, erforderlich.

Für die Erfüllung der ministeriellen Aufgaben werden in folgenden Bereichen zusätzliche Personalressourcen benötigt:

Gesetzgebung, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

2 Stellen

Technische Stellungnahmen zu Grundsatzangelegenheiten des Bodenschutzes

1 Stelle

b) Einzelbegründung:

Zu § 1:

In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass das Berliner Bodenschutzgesetz keine eigenständige neue Regelungsmaterie enthält, sondern das Bundes-Bodenschutzgesetz ausführt und ergänzt. Das Landesgesetz kann nur die Bereiche ausfüllen, die nicht bereits durch das Bundes-Bodenschutzgesetz eine Regelung erfahren haben.

Die in § 1 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze sind als Richtlinie zu verstehen, die sowohl den Zweck des Gesetzes verdeutlichen sollen als auch zur Auslegung des Gesetzes herangezogen werden können. Einklagbare Rechte und Pflichten enthalten diese Grundsätze nicht.

Es wird den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Adressaten die Verpflichtung auferlegt, zum Schutz des Bodens vor der Inanspruchnahme von unversiegelten, baulich unveränderten und unbebauten Flächen zu prüfen, ob nicht bereits genutzte Flächen für das Vorhaben in Betracht kommen können. Mittels dieser Verpflichtung soll ein schonender Umgang mit noch unberührten bzw. unverbrauchten Flächen erreicht werden, um die Inanspruchnahme des Umweltgutes Boden möglichst gering zu halten. Diese Verpflichtung entspricht dem in der Raumordnung geltenden Grundsatz, dass die Wiedernutzung von Siedlungsflächen Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen besitzt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz [ROG]). Die Verpflichtung, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu beschränken, ergibt sich darüber hinaus auch aus der „Bodenschutzklausel“ § 1a Abs. 1 Baugesetzbuch [BauGB] und dem in § 179 BauGB vorgesehenen Rückbau- und Entsiegelungsgebot. Durch diese Regelung soll

die besondere Verantwortung auch der Behörden verdeutlicht werden.

Absatz 3 beinhaltet die Pflicht, in Fällen der Kenntnis oder Besorgnis vom Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten Mitteilung an die zuständige Behörde zu machen, um einen möglichst umfassenden Bodenschutz und einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem vorhandenen Bodenpotenzial zu erlangen.

Zu § 2:

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Berliner Bodenschutzgesetzes im Bereich der Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, benötigt die zuständige Behörde möglichst frühzeitig Informationen darüber, wo möglicherweise schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen. Absatz 1 begründet eine Meldepflicht, da die zuständige Behörde nur in den wenigsten Fällen in der Lage sein wird, den jeweiligen Handlungsbedarf allein auf Grund der von ihr ermittelten Informationen abzuschätzen. Die Pflicht trifft die Verpflichteten im Sinne des § 4 Abs. 3 und Abs. 6 BBodSchG, da diesen auf Grund ihrer Sachnähe zu dem Ereignis zugemutet werden kann, zur Schadensbegrenzung auch durch Meldung beizutragen. Verpflichtet sind außerdem Bauherren und Bauleiter, da Bodenverunreinigungen häufig im Rahmen von Bauarbeiten festgestellt werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung werden in § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV näher beschrieben.

Wenn im Zuge von Baumaßnahmen konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung auftreten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG), muss sicher gestellt werden, dass die zuständige Behörde die zur Einschätzung der Gefahr nötigen Untersuchungen vornehmen und Sanierungsmaßnahmen vorbereiten kann. Bei Fortsetzung der Baumaßnahmen wäre der Vollzug des Bodenschutzrechts nur schwer oder gar nicht möglich. Daher gibt Absatz 2 der zuständigen Behörde die Befugnis anzuordnen, dass die Baumaßnahmen in dem betroffenen Bereich einzustellen sind. Die Anordnung einer Baueinstellung gehört zwar inhaltlich zum Bauordnungsrecht (vgl. § 69 BauO Bln), wodurch sie auch von der Gesetzgebungskompetenz der Länder für diesen Bereich gedeckt ist (Art. 70 Abs. 1 GG). Es ist jedoch zweckmäßig, die Anordnungsbefugnis in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in das Bln BodSchG aufzunehmen. Denn dadurch kann die Meldung entgegennehmende Behörde unmittelbar tätig werden, ohne zunächst die Baubehörde einschalten zu müssen. Außerdem ist die Bodenschutzbehörde aufgrund ihrer Spezialisierung und Erfahrung mit Bodenverunreinigungen am besten zur Ermessensausübung in diesen Fällen geeignet. Um eine unverhältnismäßige Belastung der Verpflichteten zu vermeiden, ist die

Baueinstellung zeitlich und räumlich begrenzt. Eine dem Absatz 2 ähnliche Regelung war im Bln BodSchG von 1995 enthalten und hat sich bewährt.

Absatz 3 beinhaltet Mitwirkungspflichten für den von § 9 Abs. 2 Satz 3 BBodSchG vorgegebenen Personenkreis, nämlich die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen (beispielsweise auch Gutachten), um der Behörde eine sachgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. In Satz 2 wird die Auskunftspflicht für den Fall eingeschränkt, dass ihre Erfüllung strafverfahrensrechtlich einer Selbstanzeige gleichkäme. Eine entsprechende Einschränkung ist auch geboten, soweit der Verpflichtete nahe Angehörige der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Der Einschränkung liegt der Gedanke zugrunde, dass niemand zu einer Selbstbeschuldigung verpflichtet werden kann. Bei Satz 2 handelt es sich um eine Regelung zum Schutz des Betroffenen und seiner Angehörigen. Eine solche Regelung zum Schutz des Bürgers sollte für diesen aus dem Gesetzestext heraus erkennbar sein, da vom Bürger keine Kenntnisse allgemeiner Rechtsgrundsätze erwartet werden können.

Zu § 3:

Um der zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Untersuchungs- und Überwachungsmaßnahmen (z. B. Beprobung des Bodens) zu ermöglichen, müssen ihnen Betretungsrechte eingeräumt werden. Zu diesem Zweck wird den Verpflichteten nach Absatz 1 eine entsprechende Duldungspflicht auferlegt.

Die Duldungspflicht bezieht sich auch auf Messstellen, die für die Datenermittlung im Rahmen des Aufbaus und der Vervollständigung des Bodeninformationssystems (§ 6 dieses Gesetzes) erforderlich sind.

Zutritt zu Wohnräumen sowie zu Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten kann nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit verlangt werden (§ 3 Abs. 2). Damit wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikel 13 Grundgesetz an Beschränkungen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung Rechnung getragen. Eine dringende Gefahr liegt dann vor, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgrund besteht. Wegen der möglichen erheblichen Gefahren, die dem Boden und dem Grundwasser und damit hohen Schutzgütern der Allgemeinheit drohen können, ist diese Einschränkung des Artikels 13 Grundgesetz erforderlich. Nur durch das umfassende Betretungsrecht haben die Betreibungsberechtigten die Möglichkeit, die Gefährdungslage entsprechend ihrem gesetzli-

chen Auftrag zuverlässig zu ermitteln und weitreichende Schäden zu verhindern.

Gemäß § 9 BBodSchG soll die Behörde geeignete Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt. Dabei sind im Rahmen von Untersuchungen insbesondere Art und Konzentrationen der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks festzustellen und für die Bewertung zu berücksichtigen. Tritt bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen, z. B. bei so genannten Heizölschäden (Überlaufschäden, defekte Ventile und Rohrleitungen) Heizöl in Kellern von Wohngebäuden aus, ist das Ausmaß des eingetretenen Schadens und die Gefahr für den Boden und das Grundwasser anhand der ausgetretenen Schadstoffmengen, der Beschaffenheit der Kellersohle, Dichtigkeit der Isolationswanne usw. kurzfristig vor Ort durch Inaugenscheinnahme zu prüfen und zu bewerten sowie ein eventuell erforderlicher weiterer Untersuchungs- und Handlungsbedarf abzuleiten. In der Regel ist bei diesen Schadensfällen auch die Feuerwehr oder ein Havariedienst vor Ort, um das im Heizkeller stehende Heizöl abzupumpen. Weiterhin besteht im Fall von Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit leicht flüchtigen organischen Schadstoffen aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften von z. B. leicht flüchtigen chlorierten oder aromatischen Kohlenwasserstoffen die Gefahr der Ausbreitung der Schadstoffe in der Bodenluft. Durch Konvektions- und Diffusionsprozesse sowie Druckunterschiede kann es zum Eindringen der Schadstoffe in Gebäude kommen. Am Ende der Kette steht die inhalative und dermale Aufnahme der Schadstoffe durch den Menschen. Besteht nunmehr aufgrund von vorliegenden Untersuchungsergebnissen des Bodens bzw. der Bodenluft unterhalb der Kellersohle bzw. in unmittelbarer Umgebung von Wohngebäuden aufgrund der Schadstoffkonzentrationen der hinreichende Verdacht einer Schadstoffbelastung des Bodens oder der Wohnraumluft von Gebäuden, muss die Ordnungsbehörde zum Schutz des Bodens und der menschlichen Gesundheit tätig werden und wie einleitend beschrieben „geeignete Maßnahmen“ veranlassen können. Das Betreten von Wohnräumen in möglicherweise betroffenen Bereichen stellt dafür die „geeignete Maßnahme“ dar und muss insofern gewährleistet werden, um durch Inaugenscheinnahme Untersuchungen der Kellersohle, des Bodens oder Messungen der Raumluft eine mögliche Belastung für den Menschen beurteilen und im positiven Fall ausschließen zu können. Durch den Bund wurden im Jahr 2000 zu den Prüf- und Maßnahmenwerten der BBodSchV aufgrund der Aktualität der Problematik ergänzende Ableitungsmethoden und -maßstäbe mit Empfehlung für Prüfwerte für insbesondere leichtflüchtige Stoffe veröffentlicht, die die Beurteilung entsprechender Raumluftbelastungen mit

altlastrelevanten Schadstoffen für die Ordnungsbehörde ermöglichen. Hierbei heißt es in den Vorbermerkungen: „Soweit der Verdacht auf einen erheblichen Eintrag von flüchtigen Schadstoffen aus einer Verdachtsfläche oder altlastverdächtigen Fläche im Gebäude aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann, ist grundsätzlich die Untersuchung der Innenraumluft angezeigt.“ Diese kann jedoch nur vorgenommen werden, wenn im Landesbodenschutzgesetz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage vorgesehen ist. Die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG vorgesehene Anordnung von Untersuchungen durch den Betroffenen selbst ist wegen der gebotenen Eile nicht gleich geeignet, jedenfalls aber auch nicht weniger belastend.

Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 können sich zu Lasten von Personen auswirken, die selbst nicht zu den Verpflichteten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz gehören (etwa weil sich ein Gefahrenverdacht nicht bestätigt) und die selbst auch keinen Anlass zu den Maßnahmen gegeben haben. Auch Maßnahmen, die dem Aufbau und der Vervollständigung des Bodeninformationssystems dienen, können den Eigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück belasten. Die Duldungspflicht besteht im Interesse der Allgemeinheit und unabhängig von einer etwaigen Verantwortlichkeit des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Gewalt. Deshalb ist auf deren schutzwürdige Interessen Rücksicht zu nehmen. Wenn die Vermeidung von Schäden unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist, ist die Beeinträchtigung zumindest entsprechend auszugleichen. Die Duldungspflichtigen werden so gestellt wie Nichtstörer, gegen die Maßnahmen auf der Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrechts ergehen.

Zu § 4:

Der Bundesgesetzgeber hat im Dritten Teil des Bundes-Bodenschutzgesetzes aus kompetenzrechtlichen Gründen nur Regelungen für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen getroffen. Die Regelung der Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen ist daher eine notwendige Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes zur Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehr. Die vorliegende Regelung in § 4 macht von dem durch § 21 Abs. 2 erster Halbsatz Nr. 1 und § 21 Abs. 4 BBodSchG eingeräumten Gestaltungsspielraum Gebrauch. Gleichzeitig wird durch die geregelte Erfassung von Daten und Sachverhalten deutlich, dass sich die Tätigkeit der Behörde nicht nur auf einzelfallbezogene Maßnahmen erstreckt, sondern auch eine Erfassungs- und Ermittlungstätigkeit umfasst. Die hier gesammelten Daten dienen auch dem Bodeninformationssystem.

Die Regelung basiert auf der in § 21 Abs. 2 zweiter Halbsatz BBodSchG enthaltenen Ermächtigung, nach der die Länder bestimmen können, dass bei bestimmten schädlichen Bodenveränderungen, von denen – wie bei Altlasten – ein großes Gefährdungspotential ausgehen kann, die aufgezählten Maßnahmen des Gefahrenmanagements für anwendbar erklärt werden können. Hierunter fallen die Durchführung von Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen.

Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung zur Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen („...kann“). Macht die Behörde von dieser Befugnis Gebrauch, gelten die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 BBodSchG sowie § 6 Bodenschutz- und Altlastenverordnung entsprechend. Insbesondere kann verlangt werden, dass der Sanierungsplan oder die Untersuchung von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG erstellt wird oder unter welchen Voraussetzungen die Behörde den Sanierungsplan selbst erstellen oder ergänzen kann (§ 14 BBodSchG). Zu den Eigenkontrollmaßnahmen, die dem Verpflichteten nach § 4 auferlegt werden können, zählen insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen sowie die Einrichtung und der Betrieb von Mess- und Kontrollstellen. Die Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen kann auch zur Effizienzkontrolle von Sanierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Durch den Verweis auf § 24 BBodSchG ist die Kostentragung wie bei Altlasten geregelt.

Zu § 5:

§ 5 beinhaltet die allgemeine Ermächtigung für die Behörde, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Anordnungen zu treffen, die nicht aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz resultieren, sondern im Berliner Bodenschutzgesetz konstitutiv verankert sind. Hierzu zählen z. B. Auskunfts- und Duldungsverpflichtung. Erst eine Anordnung eröffnet der Behörde die Möglichkeit, die Verpflichtung gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

Zu § 6:

Für einen effektiven Schutz des Bodens, insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorsorge, werden umfassende fachliche Informationen über dessen Zustand – vor allem über bestehende Belastungen – und seine Belastbarkeit benötigt. Nach § 21 Abs. 4 BBodSchG können die Länder daher bestimmen, dass Bodeninformationssysteme für das gesamte Gebiet ihres Landes oder für bestimmte Teile ihres Gebietes eingerichtet und geführt werden.

In Berlin werden seit 1986 Bodendaten gesammelt und in entsprechenden Datensystemen geführt.

Diese Daten können auch für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens genutzt werden. Das Bodeninformationssystem soll künftig – soweit technisch möglich – geeignete, bei öffentlichen Stellen vorhandene und mit öffentlichen Mitteln erhobene bodenrelevante Daten bündeln und nach entsprechender Aufbereitung einem möglichst großen Kreis behördlicher Nutzer und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange gegebenenfalls auch privaten Nutzern zur Verfügung stehen. Das Bodeninformationssystem dient dem Schutz des Bodens und seiner Funktionen. Darüber hinaus kann das Bodeninformationssystem auch als Grundlage für den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG eingesetzt werden. Durch die Festlegung des Bodeninformationssystems als einheitliche und verbindliche Grundlage für den Verwaltungsvollzug soll eine einheitliche Vorgehensweise in Haupt- und Bezirksverwaltungen erreicht werden. Unwirtschaftlicher Doppelaufwand – etwa durch den Aufbau unterschiedlicher Bodeninformationssysteme in den Bezirksverwaltungen – soll verhindert werden.

Wesentlicher Bestandteil des Bodeninformationssystems ist das bereits installierte Bodenbelastungskataster. Das Bodenbelastungskataster enthält Daten über schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, altablasterverdächtige Flächen und Verdachtsflächen sowie die in Nr. 5 bis 7 aufgezählten untersuchten Flächen oder Flächen, für die eine besondere Besorgnis der schädlichen Veränderung der Bodenfunktionen besteht, also z. B. Flächen, für die bei einer anstehenden Nutzungsänderung (z. B. durch Stoffeinträge) Veränderungen der Bodenfunktionen eintreten können.

Das Bodeninformationssystem kann Erkenntnisse zu bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Punkt-, Flächen- und Raumdaten, Analysenergebnissen und Auswertungsmethoden enthalten. Es schafft die Möglichkeit der Aufnahme, Auswertung und Bereitstellung von Grundlagendaten geologischer, bodenkundlicher, hydrogeologischer Art sowie sonstiger geowissenschaftlicher Daten und Karten und soll auch auf Fragen zu planungsrechtlichen Belangen Auskunft zu Bodenfunktionen geben können.

Über die Einführung weiterer Fachdatenbanken, die insbesondere Daten zum Aufbau und Stoffbestand, zu Standort- und Umwelteigenschaften von Böden und deren Verbreitung berücksichtigen, soll nach fachlichem Bedarf entschieden werden.

Im Fall der Erweiterung des Bodeninformationssystems über das Bodenbelastungskataster hinaus werden nach definierter Zielsetzung die konkreten Kosten im Rahmen einer detaillierten Vor- und Hauptuntersuchung ermittelt und die Mittel in den jeweiligen Haushaltstiteln entsprechend angemeldet.

Zu § 7:

Um die Datenverarbeitung zum Zweck des Bodenschutzes rechtlich abzusichern, ist diese Regelung erforderlich. Zu einer effektiven behördlichen Arbeit gehört ein umfassender Zugang zu bodenrelevanten Daten.

§ 7 schafft die Ermächtigung für die zur Führung des Bodeninformationssystems erforderliche Datenverarbeitung und sichert die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Bodeninformationssystem (insbesondere Bodenbelastungskataster) erfolgt nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 8. Juli 1994 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001, BGBl. I S. 2218), welches in § 4 Abs. 1 den freien Zugang zu Umweltinformationen gewährt. Deshalb konnte auf die Regelung des § 24 Abs. 1 Bln BodSchG 1995 (Allgemeines Einsichtsrecht) verzichtet werden.

Das UIG gestaltet den Informationsanspruch des Einzelnen in der Art eines Regel-Ausnahmeverhältnisses aus mit der Folge, dass es für Beschränkungen der Information eines besonderen Grundes bedarf. Während § 7 UIG Ausschlussgründe zum Schutz öffentlicher Belange enthält, dient § 8 UIG dem Schutz privater Belange. Informationsverlangen an das Bodeninformationssystem sind somit an den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auszurichten.

§ 7 Abs. 6 Satz 2 lässt darüber hinaus die Übermittlung von im Rahmen dieses Gesetzes anfallenden Daten an Personen und an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in zwei Spezialfällen, nämlich, wenn der Empfänger entweder für eine Behörde oder öffentliche Stelle tätig wird oder ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten glaubhaft macht. Letzteres ist z. B. dann denkbar, wenn ein privates Ver- oder Entsorgungsunternehmen bei einem größeren Bau- bzw. Planungsvorhaben auf unkompliziertem Wege Informationen über etwaige Bodenverunreinigungen benötigt.

Nur am Rande soll hier noch auf § 12 BBodSchG verwiesen werden, wonach die zur Sanierung Verpflichteten gehalten sind, die von dieser Maßnahme Betroffenen zu informieren.

Zu § 8:

Die zuständige Behörde kann auf Grund von § 9 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Satz 5 BBodSchG verlangen, dass die Untersuchungs- bzw. Sanierungsverpflichteten zur Durchführung bestimmter Maßnahmen einen Sachverständigen oder eine Untersuchungsstelle nach § 18 BBodSchG heranziehen, oder sie kann nach § 14 Satz 1 BBodSchG selbst einen Sachverständigen heranziehen.

§ 18 BBodSchG ermächtigt die Länder, Einzelheiten der an Sachverständige und Untersuchungsstellen zu stellenden Anforderungen, Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit und die Bekanntgabe von Sachverständigen, welche die Anforderungen erfüllen, zu regeln. Eine entsprechende Landesregelung ist erforderlich; für diese ist § 8 die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Durch die Rechtsverordnung im Sinne des § 8 soll sichergestellt werden, dass einheitliche Maßstäbe für Sachkunde, Zuverlässigkeit, gerätetechnische Ausstattung etc. sowie deren Aufgabenerfüllung gelten. Als sonstige im Rahmen der Rechtsverordnung regelbare Verpflichtungen kommen z. B. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie bestimmte Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Betracht. Zu erfüllende persönliche Voraussetzungen des Sachverständigen können z. B. wirtschaftliche Unabhängigkeit und der Ausschluss von Interessenkollisionen sein. Eine Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Aufgabenbereiche beruht zum einen auf der Erwägung, dass die bei der Untersuchung und Sanierung von komplexen schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten sich stellenden fachlichen Aufgaben in vielen Fällen nicht von einem Sachverständigen oder einer Untersuchungsstelle allein bewältigt werden können. Zum anderen haben sich bereits in der Vergangenheit insbesondere kleinere Untersuchungslabors auf die Analyse bestimmter Schadstoffe oder Schadstoffgruppen auf hohem fachlichen Niveau spezialisiert. Eine Befristung der Zulassung soll das erforderliche Qualifikationsniveau gewährleisten und sicherstellen, dass Sachverständige und Untersuchungsstellen ihre Sachkunde auf aktuellem Stand halten.

Die Bundesländer sind daran interessiert, für Sachverständige und Untersuchungsstellen einheitliche Anforderungen zu schaffen. Dies insbesondere auch, da eine gegenseitige (länderübergreifende) Zulassung wünschenswert ist, weil diese wiederum den Sachverständigen sowie Untersuchungsstellen die Möglichkeit schafft, bundesweit tätig zu werden.

Es soll daher für die in der Rechtsverordnung zu regelnden Anforderungen auf den bundeseinheitlichen Anforderungskatalog für die Sachverständigen und Untersuchungsstellen zurückgegriffen werden.

Durch die Regelung in Absatz 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, Aufgaben, die nicht zwingend staatlicherseits wahrgenommen werden müssen, auf fachlich kompetente Dritte zu übertragen.

Zu § 9:

Diese Vorschrift regelt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht sind.

Die vorgesehenen Sanktionen sollen sicherstellen, dass die Anforderungen des Gesetzes beachtet werden, denn nur so kann ein wirksamer Schutz vor den von Bodenbelastungen und Altlasten ausgehenden Gefahren erreicht werden.

Mit der Regelung in Nr. 1 soll gewährleistet werden, dass die Verpflichteten der Melde- und Auskunftspflicht nachkommen.

Mit Nr. 2 soll erreicht werden, dass Verstöße gegen die Zutrittsgewährung sowie gegen sonstige Duldungspflichten geahndet werden.

Durch die Regelung in Nr. 3 sind Verstöße gegen die dort genannte Rechtsverordnung bußgeldbewehrt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Verpflichteten den in einer Rechtsverordnung normierten Anforderungen nachkommen.

In Absatz 2 ist die Höhe der möglichen Geldbuße geregelt. Der Bußgeldrahmen bis 50 000 EUR entspricht der Schwere des im Ordnungswidrigkeitenatbestand verkörperten Verwaltungsrechts, da die Verwirklichung der genannten Tatbestände im Einzelfall einem mit § 26 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen kann. § 26 BBodSchG regelt Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Vorschriften des BBodSchG bzw. gegen darauf oder auf den zugehörigen Rechtsverordnungen beruhende Anordnungen.

Zu § 10

Die Änderungen ergeben sich durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie durch dieses Gesetz.

Zu § 11

Inhaltlich kommt mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz eine Vielzahl neuer oder auch geänderter Aufgaben und Anforderungen auf die Berliner Verwaltung zu. Die vorgenommenen Änderungen tragen dem Rechnung.

Die Ergänzung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes dient der Klarstellung, dass zu den Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb von Leitungsaufgaben nunmehr auch die Durchführung des Bun-

des-Bodenschutzgesetzes und des Berliner Bodenschutzgesetzes mit den jeweils dazu erlassenen Rechtsverordnungen gehört. Schwerpunkte der Arbeiten der nächsten Jahre liegen in der Neuorganisation der Bodenschutzaufgaben innerhalb Berlins und deren fachlicher und rechtlicher Verzahnung zu schon bestehenden anderen Fachgesetzen, die im Sinne eines ganzheitlichen Bodenschutzes schon frühzeitig (bei Planungen und vielfältigen Aufgaben des Verwaltungstags) die Zielsetzungen der Nachhaltigkeit und der Lokalen Agenda 21 zu berücksichtigen haben. Solche Arbeiten bedürfen wegen ihrer Eigenart zwingend einer Durchführung in unmittelbarer Regierungsverantwortung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin und § 9 Abs. 2 Satz 3, § 11 und § 21 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutz-Gesetz [BBodSchG]) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro [Siebtes Euro-Einführungsgesetz] vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331).

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die insgesamt mit dem Bodenschutz verbundenen Kosten haben ihre Ursache zum überwiegenden Teil im bereits verabschiedeten Bundes-Bodenschutzgesetz. Dieses regelt für den betroffenen Personenkreis zentrale Pflichten zur Gefahrenabwehr und Vorsorge im Bereich des Bodenschutzes und enthält rechtliche Grundlagen für den Gesetzesvollzug durch die zuständigen Behörden (§§ 9, 10 und 13 ff. BBodSchG).

Kosten für den Einzelnen können durch den vorliegenden Entwurf des Berliner Bodenschutzgesetzes insbesondere entstehen durch die vorübergehende Einstellung von Baumaßnahmen im betroffenen Bereich (§ 2 Abs. 2 Satz 1); durch die Verpflichtung, Sanierungsuntersuchungen durchzuführen und/bzw. Sanierungspläne zu erstellen (§ 4); durch die allgemeine Kostentragungspflicht für behördlich angeordnete Maßnahmen (§ 5) sowie darüber hinaus durch die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitsstatbeständen (§ 9).

D. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

— *konsumtiver Haushalt*

Titel 540 10 Dienstleistungen

Umsetzungszeitraum					Summe
2004	2005	2006	2007	2008	
25 000 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €	25 000 €	125 000 €

Erläuterungen:

Für die Erarbeitung der Verordnungen nach dem Berliner Bodenschutzgesetz sowie für die Festlegung und Erarbeitung von Bewertungskriterien sind wissenschaftliche Grundlagenarbeiten und gutachterliche Stellungnahmen erforderlich. Es wird geprüft, inwieweit diese Arbeiten mit eigenem Personal durchgeführt werden können. Der aufgezeigte geschätzte Bedarf von jährlich 25 000 € wird sich entsprechend reduzieren.

— *Stärkung des Titels 540 16*

Gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG soll die Behörde bei Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-

last vorliegt, geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes ergreifen. Dies bedeutet, dass ein ordnungsbehördliches Handeln und damit eine Beauftragung von Gutachten erforderlich ist. Nur in Fällen, in denen ein konkreter Anhaltspunkt oder der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung gegeben ist, kann die zuständige Behörde die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung gegenüber den in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen anordnen. Daraus ergibt sich für Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen eine notwendige Verstärkung der Erkundungsmittel um 45 000 € jährlich bis einschließlich 2006.

— *Einrichtung eines Titels für Entschädigungen*

Bestätigen im Fall des § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG die Untersuchungen den Verdacht nicht oder liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 BBodSchG vor, sind den zur Untersuchung Herangezogenen die Kosten zu erstatten, wenn sie die den Verdacht begründenden Umstände nicht zu vertreten haben. Zu diesem Zweck ist ein neuer Titel einzurichten. Erfahrungen über die Häufigkeit und die Höhe der zu bewilligen

genden Entschädigungen liegen noch nicht vor. Ein Ansatz von 5 000 € pro Haushaltsjahr wird zunächst als ausreichend angesehen.

Die höheren konsumtiven Sachausgaben werden im Rahmen der vorhandenen Mittel des Einzelplans 12 durch entsprechende Prioritätssetzungen ausgeglichen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

— ministerieller Aufgabenbereich

Titel	Bezeichnung	Stellenzahl	Besoldung/ Vergütung	Bezeichnung	Aufgabe
422 01	Bezüge der planmäßigen Beamten/ Beamtinnen	1	A 13	Regierungsrat	Erarbeitung von Rechtsverordnungen; Stellungnahmen zu Einzelfragen des Bbod-SchG und der BBodSchV sowie länderübergreifende Abstimmungen hierzu und zu den zu erlassenden Verordnungen; Stellungnahmen und rechtliche Prüfungen zu Einzelfragen des Berliner Bodenschutzgesetzes sowie der hierzu zu erlassenden Verordnungen.
422 01	Bezüge der planmäßigen Beamten/ Beamtinnen	1	A 12	Amtsrat	Abstimmung der Regelungsinhalte der Verordnungen mit anderen Verwaltungen und sonstigen betroffenen Interessenvertretern; Zusammenarbeit mit und Information der Bezirke über Entwicklungen im Bereich des Bodenschutzes; Begleitung des Rechtsverordnungsverfahrens.
425 01	Vergütungen der planmäßigen Angestellten	1	IIa/Ib	Technischer Angestellter	Erarbeitung von technischen Stellungnahmen zu Grundsatzangelegenheiten des Bodenschutzes sowie hierzu Erarbeitung technischer Inhalte für untergesetzliche Regelwerke und Stellungnahmen; Vertretung des Landes in entsprechenden technischen Ländergremien.

Stellenanforderung gesamt – Titel 422 01

	Stellenzahl	Besoldung
	1	A 13
	1	A 12
Gesamt	2	

Stellenanforderung gesamt – Titel 425 01

	Stellenzahl	Vergütung
	1	IIa/Ib
Gesamt	1	

Stellenanforderung insgesamt

	Stellenzahl
Gesamt	3

Die Stellen werden ab dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes benötigt. Dieser für die Erarbeitung und inhaltliche Umsetzung der Rechtsverordnungen notwendige Stellenmehrbedarf wird im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen des Einzelplans 12 ausgeglichen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Berlin hat die für einen dichtbebauten Siedlungsraum speziellen Bodenschutzprobleme. Gleichwohl kann eine Bodenschutzpolitik dieser Stadt nicht an den formalen Staatsgrenzen Halt machen. Die bestehenden naturräumlichen Verflechtungen zwischen dem Siedlungsgebiet Berlin und dem landwirtschaftlich geprägten Umland in Brandenburg erzwingen wie beim Naturschutz und der Landschaftsplanung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg.

F. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

1. Während die Umweltmedien Wasser und Luft in eigenen Gesetzen bundesrechtlichen Schutz genießen, fehlte für den Boden bisher ein spezifisches Schutzgesetz.
2. Mit dem BBodSchG wird der Boden erstmals zum zentralen Schutzgut eines Umweltgesetzes auf Bundesebene gestellt. Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sollen so weit wie möglich vermieden oder beseitigt werden. Mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen soll das in dem vorhandenen Boden enthaltene Nutzungs- und Entwicklungspotential für die derzeitige und für zukünftige Generationen erhalten werden, ohne Nutzungen generell auszuschließen. Die in Ausübung der Nutzungsfunktionen vorgenommenen

Tätigkeiten haben deshalb nicht generell zurückzutreten, sondern Auswirkungen auf die besonders schützenswerten Funktionen sollen auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert werden.

H. Umgang mit den Empfehlungen des Rates der Bürgermeister:

Der RdB hat in seiner Sitzung am 20. März 2003 zur Vorlage wie folgt dazu Stellung genommen:

„Der RdB-Vorlage Nr. 261/03 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird unter der Voraussetzung der folgenden Veränderungen zugestimmt:

Zur Finanzierung:

Der Rat der Bürgermeister fordert den Senat auf, im Zuge der Novellierung des Berliner Bodenschutzgesetzes ein einheitliches und auskömmliches Finanzierungsmodell für die Sanierung von Altlasten und Altstandorten, die mit Mitteln des Landes Berlin finanziert werden müssen, zu entwickeln und dem Rat der Bürgermeister bis zum Herbst 2003 vorzulegen. Entsprechende Aufwendungen der Bezirke sind bis dahin auszugleichen.

Die Bezirke sind nicht in der Lage, Sanierungskosten, die nicht dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer auferlegt werden können, im Rahmen ihres Globalhaushaltes zu übernehmen.

Zu den Paragraphen:

§ 7 (6):

Der § 7 Abs. 6 Bln BodSchG ist so zu formulieren, dass vom Wortlaut her kein Konflikt mit dem vorbehaltlosen Zugangsrecht des § 4 UIG (Umweltinformationsgesetz) entsteht.

Die Übermittlung der erhobenen Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist nur unter Einhaltung der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes zulässig.

§ 9 (2):

Die Höhe des höchstmöglichen Bußgeldes soll dem Bundesgesetz entsprechend bis zu 50 000 € betragen und damit dem alten Rahmen des Bln BodSchG entsprechen.

§ 10:

Die aufgeführten Änderungen sind in dem aktuell vorliegenden Entwurf zur Neufassung des Berliner Wassergesetzes einzuarbeiten, um einen sofortigen Korrekturbedarf nach dem Inkrafttreten der Gesetze vorzubeugen.“

Hierzu wird berichtet:

1. Zum Finanzierungsmodell:

Die Bezirke sind grundsätzlich zuständig für die Ordnungsaufgaben bei Boden- und Grundwasserunreinigungen von örtlicher Bedeutung; für die übrigen Ordnungsaufgaben ist die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung zuständige Ordnungsbehörde.

Die Kosten für Maßnahmen zur Sanierung von Boden bzw. Grundwasser auf landeseigenen Grundstücken, die von den Bezirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit für erforderlich erachtet werden, werden bereits aus dem Haushalt der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung finanziert.

Bei nicht landeseigenen Grundstücken ist nach den Regelungen des Bundes-Boden-Schutzgesetzes der Verursacher (Verhaltensstörer) bzw. der Grundstückseigentümer (Zustandsstörer) zu den erforderlichen Maßnahmen ordnungsbehördlich heranzuziehen. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Verantwortliche den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt und die Ersatzvornahme festgesetzt werden muss oder die Maßnahmen den vom Bundes-Verfassungsgericht abgesteckten Zumutbarkeitsrahmen überschreiten, muss in den Fällen von örtlicher Bedeutung der Bezirk die Sanierungsaufwendungen vorleisten. Nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird der Bezirk seine Kosten im Falle einer Ersatzvornahme jedoch mittels Leistungsbescheid vom Verantwortlichen zurückfordern.

Etwaige Finanzierungsmodelle können und sollen den Verantwortlichen nicht aus seiner Verpflichtungslage nehmen, für die von ihm zu verantwortenden Schäden aufzukommen.

Die Absicherung der Finanzierung von Sanierungen der Altlasten ist in früheren Jahren be-

reits mehrfach auf Bundesebene – so auch bei der Umweltministerkonferenz – thematisiert worden. Daraufhin wurden in einigen Ländern Konzepte mit unterschiedlicher Reichweite verwirklicht. Diese Finanzierungsansätze lassen sich in vier Modelle einteilen:

- Fondsmodell
- Kooperationsmodell
- Lizenzmodell
- Abgabemodell

Beim Fondsmodell des Landes Baden-Württemberg hat für den Bereich der Wirtschaft die Durchsetzung des Verursacherprinzips Vorrang. Lediglich für die kommunalen Altlasten wurde als Organisationslösung ein Altlastenfonds geschaffen, den das Land und die Kommunen gemeinsam finanzieren. Der Fonds kann von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden und Verwaltungsgemeinschaften für Erkundungs-, Sanierungs- und Überwachungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die Kommune Verursacher oder Eigentümer der Altlast ist.

Wie oben dargestellt, fallen in diesen Fällen in Berlin für die Bezirke keine Kosten an.

Die in einigen Bundesländern (Rheinland-Pfalz, Bayern, Hessen) geschaffenen Kooperationsmodelle beruhen auf einer freiwilligen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Land auf vertraglicher Basis. Sie gehen vom Grundgedanken einer Mitverantwortung der Industrie für die Behebung von Folgeschäden vergangener wirtschaftlicher Tätigkeiten aus.

In Rheinland-Pfalz ist die Kooperationsvereinbarung bereits wieder außer Kraft getreten; sie umfasste auch nur Altablagerungen und keine Altstandorte. Bei landeseigenen Altablagerungen mit überwiegend Hausmüll ist in Berlin jedoch wieder die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung Ordnungsbehörde.

In Bayern wurde eine Altlastensanierungsellschaft gegründet, deren Gesellschafter der Freistaat und eine Vielzahl von Einzelfirmen der bayerischen Industrie sind. Beide Seiten haben jährlich einen bestimmten Betrag für die Erkundung und Sanierung von Altlasten, bei denen kein Verantwortlicher mehr für die Kosten herangezogen werden kann, zu übernehmen.

Ähnlich wird auch in Hessen verfahren, wobei die Finanzierungsmittel aus dem Bereich der Wirtschaft durch Aufschläge auf die Entsorgungsgebühren für Sonderabfälle sowie freiwillige Beiträge der Eigenentsorger erbracht werden.

Beim in Nordrhein-Westfalen praktizierten Lizenzmodell erfolgt die Finanzierung der Altlastensanierung über die Vergabe von Berechtigungen (Lizenzen) zur Abfallentsorgung an private Unternehmen gegen Entrichtung einer Gebühr.

Zum Abgabemodell haben die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Niedersachsen auf der 41. Umweltministerkonferenz im Jahr 1993 berichtet. Grundlage für die Erhebung einer Abfallabgabe zur Vermeidung und Verwertung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle waren bzw. sind die seinerzeitigen Ländерabfallabgabengesetze.

Die vorgenannten Modelle sind auf die Berliner Altlastensituation nicht übertragbar und nicht durchsetzbar. Im Verhältnis zu dem – bisher nicht bezifferten – tatsächlichen Bedarf der Bezirke für die Durchführung von Ersatzvornahmen und dem Risiko, die Mittel nicht mehr zurückzuerhalten – bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sind im Haushalt für diesbezügliche Ersatzvornahmen 128 000 € jährlich veranschlagt –, ist der Verwaltungsaufwand, den die Modelle verursachen, unvertretbar hoch.

Außerdem erlaubt es die wirtschaftliche Situation der Stadt nicht, Unternehmen vorsorglich und pauschal mit zusätzlichen Abgaben zur Besstückung der Sanierungsmodelle zu belasten.

Dies wäre auch deshalb problematisch, weil die Verantwortlichen der bereits durchgeföhrten und begonnenen Sanierungen von einem solchen Finanzierungsmodell nicht mehr profitieren könnten.

Von daher ist es auch nicht zweckmäßig, weitere Arbeiten zur Entwicklung eines Finanzierungsmodells für das Land Berlin zu erbringen.

2. Zu § 7 Abs. 6:

Die Formulierungen des § 7 Abs. 6 entspricht den Vorgaben des Berliner Datenschutzbeauftragten und ist an die Formulierung des § 17 Abs. 4 des Gesetzes über das Vermessungswe-

sen in Berlin angelehnt.

Eine Änderung unter Berücksichtigung der Anregung des RdB hält dieser in seiner dazu eingeholten Stellungnahme nicht für möglich:

„Die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 2 Bln-BodSchG (Entwurf) ist mit dem UIG vereinbar. Es handelt sich um Gesetze mit unterschiedlichen Zielgruppen und unterschiedlichen Voraussetzungen für die Auskunftserteilung bzw. Einsichtsgewährung. Die von den Bezirken vertretene Ansicht, dass die Übermittlungen nach Bln BodSchG (Entwurf) nur in den Grenzen des UIG möglich sei, ist unzutreffend.“

Die Begründung zu § 7 Abs. 6 wird jedoch durch weitergehende Ausführungen präzisiert.

3. Zu § 9 Abs. 2:

Die Anregung des RdB zur Erhöhung des Bußgeldrahmens wird aufgenommen und ist in der neuen Vorlage berücksichtigt.

4. Zu § 10:

Die Neufassung des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist vom Abgeordnetenhaus von Berlin bislang nicht beschlossen. Da derzeit nicht absehbar ist, welcher der beiden Gesetzentwürfe – BWG oder Bln BodSchG – zuerst vom Abgeordnetenhaus verabschiedet wird, können die Änderungen erst kurzfristig berücksichtigt werden.

Die sofortige Einarbeitung des § 10 Bln BodSchG in das 9. BWG-Änderungsgesetz hätte z. B. bei einem schnelleren Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Bln BodSchG die nicht wünschenswerte Folge, dass das BWG bis zum Inkrafttreten des 9. BWG-Änderungsgesetzes auf Vorschriften des dann bereits außer Kraft getretenen Bln BodSchG 1995 verweisen würde.

Berlin, den 29. April 2003

Der Senat von Berlin

Wowereit Regierender Bürgermeister	Dr. Sarrazin Senator für den Senator für Stadtentwicklung
---------------------------------------	---

G e s e t z

**Zur Vermeidung und Sanierung von Bodenverunreinigungen
(Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG)**

Vom 10. Oktober 1995

Gegenüberstellung der Gesetzesexte

Anmerkung: Viele der im Berliner Bodenschutzgesetz von 1995 enthaltenen Regelungen sind inzwischen im Bundes-Bodenschutzgesetz (*BBodSchG*, BGBl. I S. 502) enthalten. Das neue Berliner Bodenschutzgesetz beschränkt sich daher auf die Bereiche, die der Bundesgesetzgeber nicht geregelt hat. Auf die Nachfolgeregelungen im *BBodSchG* wird jeweils in kursiver Schrift hingewiesen.

Alte Fassung

Gesetz zur Vermeidung und Sanierung von Bodenverunreinigungen
(Berliner Bodenschutzgesetz - Bln BodSchG) - a.F. -

E r s t e r T e i l
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Boden als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen zu schützen, schädliche Veränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen das Entstehen neuer zu treffen. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bestehende Bodenverunreinigungen zu beseitigen sowie nachhaltige Einwirkungen auf den Boden soweit wie möglich zu vermeiden. Hierzu sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften

1. Vorsorgemaßnahmen gegen drohende Bodenverunreinigungen und damit verbundene Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen,
2. Flächen, auf denen Bodenverunreinigungen festgestellt oder vermutet werden, zu erfassen, zu untersuchen und zu bewerten,
3. Maßnahmen zur Begrenzung der von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren für die natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und

Neue Fassung

Berliner Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
(Berliner Bodenschutzgesetz – Bln BodSchG)

§ 1
Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes Vorschriften zum Schutz des Bodens im Land Berlin zu schaffen.

4. durch Bodenverunreinigungen eingetretene Störungen der natürlichen Bodenfunktionen, die Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen und deren natürliche Lebensgrundlagen besorgen lassen, zu beseitigen.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für sämtliche bebauten und unbebauten Böden im Land Berlin einschließlich des Gewässergrundes. Andere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Boden im Sinne dieses Gesetzes ist die oberste Schicht der festen Erdkruste einschließlich des Gewässergrundes, soweit sie durch menschliche Aktivitäten beeinflusst werden kann.

§ 2 Abs. 1 BBodSchG

(2) Bodenbelastung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Bodenverunreinigung bewirkte nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Bodens.

§ 2 Abs. 3 BBodSchG

(3) Bodenverunreinigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Veränderung der natürlichen Zusammensetzung des Bodens durch bodengefährdende Stoffe.

§ 2 Abs. 3 BBodSchG

(4) Bodengefährdender Stoff im Sinne dieses Gesetzes ist ein Stoff, der allein oder im Zusammenwirken mit anderen Stoffen oder dessen Zersetzungprodukt geeignet ist, die natürliche Beschaffenheit des Bodens derart zu verändern, dass hierdurch Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie Beeinträchtigungen anderer wichtiger Schutzgüter eintreten können.

(5) Risikowert im Sinne dieses Gesetzes ist eine Konzentration Boden gefährdender Stoffe im Boden, die Maßnahmen zur Vorsorge gegen die in Absatz 6 genannten Folgen angezeigt erscheinen lässt.

§ 8 Abs. 1 BBodSchG und BBodSchV

(6) Gefahrenwert im Sinne dieses Gesetzes ist eine Konzentration Boden gefährdender Stoffe im Boden, die geeignet ist, erhebliche Störungen der natürlichen Bodenfunktionen hervorzurufen und hierdurch Gefahren für Menschen, Tiere und Pflanzen und deren Lebensgrundlagen besorgen zu lassen.

§ 8 Abs. 1 BBodSchG und BBodSchV

§ 4 Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jeder ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf den Boden verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um eine Bodenverunreinigung zu vermeiden.

§ 5 Pflichten der Behörden und anderer öffentlich-rechtlicher Planungsträger

Die Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Verwaltungsakten und anderen Maßnahmen und Vorhaben auf die Belange des Bodenschutzes im Sinne von § 1 Rücksicht zu nehmen. Sind solche Belange nicht nur unwesentlich berührt, so ist der für den Bodenschutz zuständigen Behörde Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

§ 6 Meldepflichten

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes hat Ereignisse, bei denen Boden gefährdende Stoffe freigesetzt worden sind, unverzüglich der zuständigen Behörde, der Feuerwehr oder der Polizei zu melden, wenn zu besorgen ist, dass die Boden gefährdenden Stoffe in den Boden gelangt sind oder zu gelangen drohen.

(2) Die gleichen Pflichten haben der Verursacher des Ereignisses, der Betreiber einer Anlage, von der das Ereignis ausgegangen ist, sowie derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausübt.

§ 4 Abs. 1 BBodSchG

§ 1 Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungsträger

(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes Berlin sowie die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, haben bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, baulich nicht veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob statt dessen eine Wiedernutzung von ehemals genutzten oder bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 2 genannten Stellen teilen ihre Kenntnis oder ihren Verdacht vom Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde mit.

§ 2 Melde- und Auskunftspflicht; Baueinstellung

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Treten im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf, so sind auch der Bauherr und der Bauleiter zur Meldung verpflichtet.

(3) Werden im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund Bodenverunreinigungen festgestellt, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Die Maßnahmen sind bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde einzustellen. Die Verweigerung der Freigabe darf nur in besonderen Ausnahmefällen damit begründet werden, dass diese Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder weitere Prüfungen erforderlich seien. Wird die Freigabe nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausdrücklich verweigert, so gilt sie als erteilt. Meldepflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Grundstücksbesitzer, der Bauherr, der Bauleiter und der Unternehmer. § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Untersuchungspflicht

(1) Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass der Boden eines Grundstückes verunreinigt ist, so hat die zuständige Behörde den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu erforschen. Hinreichende Anhaltspunkte liegen insbesondere vor, wenn auf dem Grundstück Boden gefährdende Stoffe ohne ausreichende Schutzmaßnahmen behandelt, gelagert oder abgelagert werden oder worden sind und davon auszugehen ist, dass sie dabei in den Boden gelangt sind, oder wenn ein Ereignis im Sinne des § 6 stattgefunden hat.

(2) Soweit es zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist, kann die zuständige Behörde in den Fällen des Absatzes 1 den nach § 13 Verantwortlichen zur Durchführung stichprobenartiger Untersuchungen verpflichten; Art und Häufigkeit der Stichproben sowie die anzuwendenden Untersuchungsmethoden setzt die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Ist nach dem Ergebnis der Stichproben oder nach anderen, hinreichend gesicherten Erkenntnissen nicht auszuschließen, dass durch die Bodenverunreinigung zumindest der Risikowert erreicht oder überschritten wird, so können dem Verantwortlichen flächendeckende Bodenuntersuchungen aufgegeben werden; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Die Ergebnisse der Stichproben und Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bereits vor Abschluss der Stichproben oder Bodenuntersuchungen kann die Behörde, insbesondere wenn Ereignisse im Sinne von § 6 stattgefunden haben, dem Verantwortlichen geeignete Maßnahmen auferlegen, um weitere Bodenverunreinigungen zu verhindern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Maßnahmen in dem betroffenen Bereich bis zur Freigabe einzustellen sind. Die Verweigerung der Freigabe darf nur in besonderen Ausnahmefällen damit begründet werden, dass die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder weitere Prüfungen erforderlich sind. Wird die Freigabe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage prüffähiger Unterlagen gemäß Absatz 3 ausdrücklich verweigert, so gilt sie als erteilt.

§ 9 Abs. 1 BBodSchG

§ 9 Abs. 2 BBodSchG

(4) Haben die Untersuchungen gemäß Absatz 2 ergeben, dass der Risikowert bei einer Bodenverunreinigung nicht erreicht oder überschritten wird, und hat der danach Verpflichtete den Verdacht auf eine zumindest den Risikowert erreichende Bodenverunreinigung nicht zurechenbar verursacht, so ist dem Verpflichteten für den ihm aus der Inanspruchnahme erlittenen Schaden ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zu gewähren.

§ 24 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG

§ 8 Informationspflicht, Nutzungseinschränkungen

(1) Die zuständige Behörde hat Eigentümer und Nutzer in geeigneter Weise über den Verdacht von erheblichen Bodenverunreinigungen, die den Risikowert erreichen oder überschreiten, zu informieren und, soweit angezeigt, Empfehlungen über risikomindernde Bodennutzungen oder Nutzungseinschränkungen zu geben. Insbesondere kommen Empfehlungen in Betracht, den unmittelbaren Kontakt von Menschen und Tieren mit dem Boden zu vermeiden oder, soweit der Boden gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt wird, auf den jeweiligen Flächen bestimmte Pflanzen nicht anzubauen oder angebaute Pflanzen und ihre Produkte nicht zu verzehren.

§ 9 Abs. 1 Satz 4 BBodSchG

(2) Steht auf Grund von Bodenuntersuchungen oder anderen Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit fest, dass Bodenverunreinigungen vorliegen, die den Risikowert erreichen oder überschreiten, nicht aber oder nur vereinzelt den Gefahrenwert, so kann die zuständige Behörde den Verantwortlichen verpflichten, in näher zu bestimmenden regelmäßigen Abständen Stichproben zu entnehmen und zu untersuchen und die Ergebnisse unverzüglich mitzuteilen. Sie kann darüber hinaus Eigentümern und Nutzern gegenüber anordnen, aus Vorsorgegründen bestimmte Nutzungen zu unterlassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um solche Nutzungen zu verhindern.

§ 15 Abs. 2 BBodSchG

§ 9 Bodenschutzkonzeption, Bodenschutzbericht

(1) Die zuständige Behörde stellt für den Bereich des Landes Berlin eine Bodenschutzkonzeption auf und schreibt diese regelmäßig fort. Darin sollen der Stand und die vorgesehene Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Bodenschutz in den unterschiedlichen Sach- und Rechtsbereichen - auch im Hinblick auf Flächennutzung und Entsiegelung – dargestellt werden. Defizite und Regelungslücken sind zu benennen. Die Bodenschutzkonzeption besteht aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen; auch sachliche oder räumliche Teilpläne können aufgestellt werden.

(2) Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus regelmäßig im Abstand von zwei Jahren einen Bodenschutzbericht vor, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Veränderungen in der Bodenschutzkonzeption,
2. den Stand des Aufbaus von Bodendatenbanken nach § 23,
3. die Festsetzung von Bodenbelastungsgebieten,
4. die Zahl der Flächen, die unter Altlastenverdacht stehen, die vom Eigentümer oder der öffentlichen Hand untersucht wurden, für die Nutzungseinschränkungen nach § 8 Abs. 2 erlassen wurden, für die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dem Verantwortlichen nach § 10 Abs. 1 auferlegt wurden und für die Maßnahmen nach § 10 Abs. 5 befristet zurückgestellt wurden,
5. die Zahl, Größe und Kosten von Flächen, die aus öffentlichen Mitteln gesichert oder saniert wurden oder werden müssen,
6. die Zahl der Fälle, in denen Verantwortliche nach § 14 wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht zur Sanierung herangezogen werden konnten,
7. Prognosen für die Entwicklung der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Sachverhalte.

Zweiter Teil
Maßnahmen des Bodenschutzes

§ 10
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Steht auf Grund von Bodenuntersuchungen oder anderen Tatsachen fest, dass die Bodenverunreinigung auf einem Grundstück den Gefahrenwert erreicht oder überschreitet, so kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen Maßnahmen auferlegen, die geeignet sind, die Bodenverunreinigung zu beseitigen oder das Ausmaß der von ihr ausgehenden Gefahren zu vermindern. Von Maßnahmen kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Gefahrenwert nicht oder nur geringfügig und vereinzelt überschritten wird. Bei der Festlegung der Verfahren ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Verfahren, die den Bodenaufbau am wenigsten verändern, genießen Vorrang.

§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 BBodSchG

(2) Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind mindestens solange durchzuführen, bis der Gefahrenwert unterschritten wird. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Unterschreitung des Gefahrenwertes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder auf Grund der tatsächlichen oder planerisch festgesetzten Nutzung nicht vordringlich ist. Die zuständige Behörde kann bei Fortdauer der bisherigen Nutzungsweise auf bereits naturschutzrechtlich ausgewiesenen Flächen Rekultivierungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Interesse von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann von dem Verantwortlichen die Erstellung eines Planes verlangen, der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen, welche durch die Bodenverunreinigungen entstanden sind oder zu entstehen drohen, sowie Rekultivierungsmaßnahmen enthält. Der Plan kann, auch unter Abänderung oder mit Auflagen, für verbindlich erklärt werden.

(4) § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann befristet Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 ganz oder teilweise zurückstellen. Eine Zurückstellung kann erfolgen, wenn die genannten Maßnahmen auf Grund der Vielzahl verunreinigter Grundstücke nicht vordringlich oder nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit, des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes und des Verantwortlichen vorläufig nicht geboten sind. Die Zurückstellung ist auf Antrag des Verantwortlichen oder des Eigentümers schriftlich zu bestätigen.

§ 11 **Bodenprobierungen**

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Verantwortliche die im Rahmen der nach den §§ 7, 8 Abs. 2 und § 10 angeordneten Maßnahmen erforderlichen Beprobungen von einem Unternehmen durchführen lässt, dessen Leistungsfähigkeit und Fachkunde gesichert sind. Leistungsfähigkeit und Fachkunde sind insbesondere gesichert, sofern dem Unternehmen von einer Behörde oder einem beliehenen Unternehmen nach einer entsprechenden Prüfung bestätigt worden ist, dass es seine Arbeiten nach dem Stand der Technik durchführt.

§ 4 Abs. 3 BBodSchG

§ 13 Abs. 1 BBodSchG

§ 8 **Sachverständige und Untersuchungsstellen**

(1) Die für den Bereich Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen, die Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder nach diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen wahrnehmen, zu regeln. In der Rechtsverordnung können auch das Verfahren zum Nachweis der Anforderungen, die Art und der Umfang der von den Sachverständigen und den Untersuchungsstellen wahrzunehmenden Aufgaben, die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit, die von Sachverständigen oder den Leitern der Untersuchungsstellen zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen sowie sonstige bei Ausübung ihrer Tätigkeit einzuhaltende Verpflichtungen geregelt werden.

(2) Sachverständige und Untersuchungsstellen, die nachweisen, dass sie den in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen genügen, werden auf Antrag zugelassen. Die Zulassung soll befristet werden, sie kann auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt, mit weiteren Nebenbestimmungen versehen sowie widerrufen werden. Das Zulassungsverfahren, die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen sowie die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung können in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

(3) Vergleichbare Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Berlin. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

(4) Die für den Bereich Bodenschutz zuständige Senatsverwaltung darf zuverlässige Dritte mit der Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen beauftragen. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 geregelt werden.

§ 12 **Betreten und Untersuchung von Grundstücken, Mitwirkungspflichten**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 7, 8 und 10 ist die zuständige Behörde berechtigt, die betreffenden Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Messstellen einzurichten.

(2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Bediensteten der zuständigen Behörde den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Bodenverunreinigungen auch zu Geschäftsräumen unverzüglich zu gestatten sowie die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung der Wohnungsinhaber betreten werden.

§ 3 **Duldungspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken sowie während der Geschäfts- oder Betriebszeiten den Zutritt zu Geschäfts- und Betriebsräumen zu gestatten und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben und die Errichtung von Messstellen zu dulden.

(2) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch das Betreten von Wohnungen und das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen außerhalb von Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten sowie die Vornahme von Ermittlungen im Sinne von Absatz 1 in diesen Räumen unverzüglich zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Bei Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ist auf die berechtigten Belange des Eigentümers und des Inhabers der tatsächlichen Gewalt Rücksicht zu nehmen. Soweit diesen durch die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 und 2 ein Schaden entsteht, ist ihnen ein angemessener Ausgleich entsprechend den §§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel XIX des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn sie gleichzeitig Verpflichtete nach § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind oder Anlass zu den behördlichen Maßnahmen gegeben haben.

(3) Die Verantwortlichen nach § 13 haben die zuständige Behörde und deren Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Auskünfte nach angemessener Fristsetzung zu erteilen und die Einsicht in Unterlagen zu ermöglichen, die die Behörde zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigt. Zu diesen Unterlagen gehören auch die den Verantwortlichen zugänglichen bereits vorhandenen Analyseergebnisse von Bodenuntersuchungen. Die Verantwortlichen können die Vorlage von solchen Unterlagen oder die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Herausgabe oder Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 13 Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlicher im Sinne der §§ 7, 8 und 10 ist sowohl der Verursacher der Bodenverunreinigung als auch derjenige, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Verhalten des Verursachers einzustehen hat, sowie der Rechtsnachfolger des Verursachers.

(2) Verantwortlicher ist auch derjenige, der in dem Zeitraum, in dem die Bodenverunreinigung entstanden ist, eine Anlage betrieben hat, von der die Bodenverunreinigung ausgegangen ist, sowie sein Rechtsnachfolger.

(3) Die Verantwortlichkeit im Sinne der Absätze 1 und 2 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Bodenverunreinigung im Rahmen einer Tätigkeit entstanden ist, für die eine behördliche Zulassung vorlag. Eine Verantwortlichkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn die behördlich zugelassene Tätigkeit die Bodenverunreinigung unvermeidbarerweise zur Folge hatte.

(4) Verantwortlicher ist auch, wer Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft an dem Grundstück in dem Zeitraum gewesen ist, in dem die Bodenverunreinigung entstanden ist, es sei denn, dass ihm die entstandene Bodenverunreinigung während der Zeit des Eigentums oder des Besitzes weder bekannt wurde noch bekannt sein musste.

(5) Verantwortlicher ist weiterhin der jetzige Eigentümer des Grundstückes sowie der Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft. Verantwortlich ist auch derjenige, der gemäß § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Eigentum an dem Grundstück aufgegeben hat.

§ 2 Melde- und Auskunftspflicht; Baueinstellung

(3) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Die Verpflichteten nach Satz 1 können die Vorlage von solchen Unterlagen oder die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Herausgabe oder Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 4 Abs. 3 BBodSchG

§ 4 Abs. 3 BBodSchG

§ 4 Abs. 6 BBodSchG

§ 4 Abs. 3 BBodSchG

(6) Die durch Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 bestimmten jeweils gültigen Werte und Verfahren des Bewertungssystems dürfen zum Nachteil eines Verantwortlichen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht rückwirkend angewandt werden, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Bodenverunreinigung die zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Werte eingehalten worden sind.

§ 14 **Auswahlentscheidung**

(1) Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welchen Verantwortlichen sie in Anspruch nimmt. Dabei kommt, wenn das Ausmaß der Verantwortlichkeit gering ist oder sich nur auf einen Teil der Bodenverunreinigung erstreckt, auch eine teilweise Inanspruchnahme in Betracht. Sind mehrere Personen nebeneinander verantwortlich, so kann die zuständige Behörde ihnen nach Maßgabe der jeweiligen Verantwortlichkeit einzelne Maßnahmen aufgeben, die im Zusammenwirken das Ziel der Maßnahmen sicherstellen.

(2) Ein Verantwortlicher nach § 13 Abs. 4 oder 5 soll nur herangezogen werden, wenn ein Verantwortlicher nach § 13 Abs. 1 oder 2 nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, nicht oder nur teilweise herangezogen werden kann. Bei einem nach § 13 Abs. 5 Verantwortlichen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, ob er bei Erwerb des Grundstückes oder der tatsächlichen Sachherrschaft wusste oder bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte wissen müssen, dass eine Bodenverunreinigung vorlag.

(3) Wer in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger nach § 13 verantwortlich ist, soll nur herangezogen werden, wenn die anderen Verantwortlichen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln sind oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, nicht oder nur teilweise herangezogen werden können.

(4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Verantwortlichen von Bedeutung ist, kann die zuständige Behörde Auskünfte über Einkommen und Vermögen verlangen, etwa durch Vorlage von Geschäftsunterlagen, die üblicherweise im Rahmen des Besteuerungsverfahrens herangezogen werden. Kommt der Verantwortliche einem solchen Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann er sich auf seine mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht berufen.

§ 15 **Vollstreckung**

Die Vollstreckung von Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10 richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts mit der Maßgabe, dass mehrere Inanspruchgenommene für die Kosten einer Ersatzvornahme als Gesamtschuldner haften. Eine gesamtschuldnerische Haftung entfällt bei einer nur teilweisen Inanspruchnahme gemäß § 14 Abs. 1. Die Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 16 **Unmittelbare behördliche Ausführung von Maßnahmen**

(1) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den §§ 7, 8 und 10 selbst durchführen, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Ermittlung der Verantwortlichen oder des Maßes ihrer Verantwortlichkeit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und dies die Maßnahmen unangemessen verzögern würde. § 12 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstandenen Kosten tragen die gemäß § 13 Verantwortlichen als Gesamtschuldner. § 15 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Von den Verantwortlichen nach den §§ 13 und 14 kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Der Kostenvorschuss ist zu erstatten, wenn eine Verantwortlichkeit nicht gegeben ist oder soweit er den nach § 14 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Anteil übersteigt.

§ 17 **Entbehrlichkeit anderer Zulassungen**

Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10, die Art und Weise der Ausführung der Maßnahme im Einzelnen abschließend bestimmen, schließen nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen oder Genehmigungen ein. Die Anordnungen sollen, außer bei Gefahr im Verzuge, im Benehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergehen. Planfeststellungen und förmliche Verfahren mit Ausnahme förmlicher Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654/GVBl. S. 1605, 1768), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und dem Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch § 27 dieses Gesetzes, bleiben unberührt. Bei Maßnahmen nach § 16 bedarf es anderer Zulassungen nicht, wenn Gefahr im Verzuge ist; die jeweils zuständigen Behörden sind zu unterrichten.

§ 18

Ausgleich des Wertzuwachses

- (1) Wird der Verkehrswert eines Grundstückes durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes erhöht, die nicht oder nicht allein vom Grundstückseigentümer durchgeführt wurden oder deren Kosten nicht oder nicht allein der Grundstückseigentümer trägt, so ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages verpflichtet. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Unterschied des Verkehrswertes des Grundstückes vor und nach der Maßnahme abzüglich der Kosten, die dem Grundstückseigentümer zur Last fallen, oder des Wertes der von ihm durchgeführten Maßnahmen. Der Ausgleichsbetrag ist anteilig an diejenigen zu zahlen, die die Maßnahmen durchgeführt oder die Kosten der Maßnahmen getragen haben, es sei denn, dass diese dem Eigentümer gegenüber hierzu verpflichtet waren. Die Anteile setzt die zuständige Behörde fest. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Für die Wertermittlung gelten die §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, entsprechend.

§ 19

Inanspruchnahme von Nichtverantwortlichen

Kann das Ziel einer nach diesem Gesetz zulässigen Maßnahme nicht anders oder nur mit unangemessener Verzögerung erreicht werden, so kann die Maßnahme auch gegen einen Nichtverantwortlichen gerichtet werden, wenn die zuständige Behörde selbst nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann. Dies gilt auch, wenn die vom Verantwortlichen hinzunehmenden Beeinträchtigungen erheblich schwerwiegender wären, als solche, die ein nicht nach § 13 Verantwortlicher zu tragen hätte. § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) geändert worden ist, gilt entsprechend; ist der Vermögensnachteil durch Maßnahmen entstanden oder erhöht worden, die der Betroffene in Kenntnis hinreichender Anhaltspunkte im Sinne von § 7 getroffen hat, so ist insoweit ein Schadensausgleich nicht zu leisten. Die zuständige Behörde kann von den Verantwortlichen Erstattung des von ihr zu zahlenden Schadensausgleiches verlangen.

§ 25 Abs. 1 BBodSchG

Dritter Teil
Bewertungssysteme, Bodenbelastungsgebiete

§ 20
**Bewertungssystem für Untersuchungs-
und Beurteilungskriterien**

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung der zu beteiligenden Kreise (jeweils auszuwählende Vertreter der Wissenschaft und Technik, der Wirtschaft und der Naturschutzverbände) durch Rechtsverordnung die Boden gefährdenden Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 4 sowie die nutzungsbezogenen Risiko- und Gefahrenwerte im Sinne von § 3 Abs. 5 und 6 sowie die Verfahren zu ihrer Ermittlung zu bestimmen. Dabei sollen für Böden unterschiedlicher Beschaffenheit und Nutzung sowie je nach Lage im Stadtgebiet und nach dem Ausmaß der Grundwassergefährdung unterschiedliche Werte festgelegt werden.

§ 21
Bewertungssystem für Handlungsprioritäten

Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung ein verbindliches Bewertungssystem zu erstellen, das eine Prioritätensetzung für die Dringlichkeit von Maßnahmen im Sinne der §§ 7, 8 und 10 ermöglicht. Dabei ist das Ausmaß der von den Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren, insbesondere solcher für die menschliche Gesundheit und die Trinkwasserversorgung, vorrangig zu berücksichtigen.

§ 22
Festsetzung von Bodenbelastungsgebieten

- (1) Gebiete, in denen auf Grund von Bodenuntersuchungen oder anderen Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass Bodenverunreinigungen vorliegen, die den Risikowert erreichen oder überschreiten, können durch Rechtsverordnung der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung zu Bodenbelastungsgebieten erklärt werden.
- (2) In der Rechtsverordnung sind die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass in dem Gebiet

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der Bodenverunreinigungen auf bestimmte Zeit nicht oder nur in bestimmter Hinsicht genutzt werden darf,

§ 8 Abs. 1 BBodSchG

2. der Umgang mit bestimmten Stoffen nicht zugelassen ist und
3. die Grundstückseigentümer oder die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück näher festzulegende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Bodenverunreinigungen durchzuführen haben.

(3) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass mit der Ausführung baugenehmigungsbedürftiger Vorhaben erst begonnen werden darf, wenn der Nachweis geführt wird, dass der Gefahrenwert auf der Grundstücksfläche nicht erreicht oder überschritten wird. Den Nachweis hat der Eigentümer durch Bodenuntersuchungen zu erbringen, deren Art und Häufigkeit von der zuständigen Behörde festgelegt werden. Von dem Nachweis kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben Maßnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 und 2 nicht oder nur unwesentlich erschwert. Wird die Ausführung eines Vorhabens ohne den erforderlichen Nachweis begonnen, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten anordnen.

(4) Regelungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufgenommen werden, wenn sie der Behandlung oder Beseitigung der Bodenverunreinigungen vor Verwirklichung der festgesetzten Nutzung dienen. Auf diese Festsetzungen sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über Bauleitpläne und die Zulässigkeit von Vorhaben anzuwenden.

V i e r t e r T e i l

Erfassung und Überwachung der Bodenbeschaffenheit, Datenschutz

§ 23

Bodendatenbanken, Datenverarbeitung

§ 6

Bodeninformationssystem

(1) Bei der für Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung wird zum Schutz des Bodens und zur nachhaltigen Sicherung seiner Funktionen ein Bodeninformationssystem eingerichtet. Das Bodeninformationssystem ist die Informationsgrundlage für die Bearbeitung bodenschutzrelevanter Aufgabenstellungen in der Berliner Verwaltung. Es umfasst Daten, die von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen oder im privaten Auftrag erhoben worden sind. Datenpflege und Aktualisierung des Bodeninformationssystems erfolgen durch die jeweils fachlich zuständige Stelle. Das Bodeninformationssystem verwendet das Basisinformationssystem gemäß § 6 a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel L des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), als Grundlage.

(1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz sowie dem Berliner Wasser- gesetz werden über Grundstücke,

1. die auf Bodenverunreinigungen untersucht worden sind,
2. deren frühere oder heutige Nutzung nach Art und Umfang auf Grund wissenschaft- licher Erkenntnisse eine Verunreinigung des Bodens überwiegend wahrscheinlich erscheinen lässt (Branchenstandorte),
3. auf denen Abfälle abgelagert worden sind oder werden oder die mit Abfällen ver- füllt worden sind, sofern dies mit hinreichender Sicherheit feststeht und der Um- fang der Ablagerung oder Verfüllung mehr als nur unwesentlich war oder ist (Abl- agerungen),
4. auf denen in mehr als nur unwesentlichem Umfang Abwässer verrieselt wurden (Rieselfelder),
5. in die Abwässer aus defekten Kanalisationssystemen ausgetreten sind,
6. in die überdurchschnittlich Schadstoffe atmosphärisch eingetragen werden oder wurden,
7. auf denen Ereignisse im Sinne von §§ 6 und 7 stattgefunden haben,
8. die sich in Bodenbelastungsgebieten im Sinne des § 22 befinden,

die sich aus der Anlage ergebenden erforderlichen Daten in einem automatisierten Boden- belastungskataster und einer Bodenschadstoffdatenbank erfasst; die Daten dürfen von der zuständigen Behörde verarbeitet werden. Ebenso werden bodenkundliche Kenndaten in einer flächendeckenden Bodenzustandsdatenbank geführt. Die Bodendatenbanken dürfen über logischen oder räumlichen Bezug miteinander gekoppelt werden.

(2) Wesentlicher Teil des Bodeninformationssystems ist das Bodenbelastungskataster. Das Bodenbelastungskataster umfasst Daten über Flächen und deren ehemalige und aktuelle Nutzungen. Im Bodenbelastungskataster werden Daten über

1. Altlastenverdächtige Flächen,
2. Altlasten,
3. Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen,
4. Verdachtsflächen,
5. Flächen, die auf schädliche Bodenveränderungen untersucht wurden und nicht den Nummern 1. bis 4. zuzuordnen sind,
6. Flächen, die nach Untersuchung vom Verdacht auf schädliche Bodenveränderung befreit wurden,
7. Flächen, für die das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist,

geführt. Die Art der im Bodenbelastungskataster geführten Daten ergibt sich aus der Anla- ge.

(3) Zur Erfüllung der Gesetzesaufgaben kann die zuständige Senatsverwaltung das Boden- informationssystem durch weitere Fachdatenbanken ergänzen, die der Erfassung und Ver- arbeitung von Untersuchungsdaten über die physikalische, chemische, geologische und biologische Beschaffenheit des Bodens dienen.

§ 7 Datenverarbeitung

(2) Die Daten gemäß der Anlage zu Absatz 1 werden beim Betroffenen (Verantwortlicher gemäß § 13) mit seiner Kenntnis erhoben. Die Meldepflichten gemäß § 6 bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Betroffene ist zur Auskunft verpflichtet. Sofern er dieser Pflicht unbeschadet des Auskunftsverweigerungsrechts gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 nicht nachkommt, ist die zuständige Behörde berechtigt, die Daten selbst zu erheben oder durch Beauftragte erheben zu lassen.

(4) Daten gemäß der Anlage zu Absatz 1, die von Behörden oder öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in anderen Dateien gespeichert sind, sind der zuständigen Behörde zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung in den Bodendatenbanken nach Maßgabe einer von der für den Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Rechtsverordnung zu übermitteln.

(5) Die Pflicht zur Benachrichtigung oder Anhörung im Zusammenhang mit der Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten gemäß § 17 des Berliner Datenschutzgesetzes entfällt.

(1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zuständigen Stellen ist zulässig, soweit das für die Erfüllung der ihnen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Stellen nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die betroffene Person ist zur Auskunft verpflichtet. Die Meldepflichten nach § 2 bleiben davon unberührt.

(3) Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben werden, wenn die Erhebung bei der betroffenen Person entweder

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person dem nicht entgegenstehen oder
3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(4) Daten, die zu einem anderen Zweck rechtmäßig erhoben wurden, dürfen von der zuständigen Stelle zur Führung des Bodeninformationssystems gespeichert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem Zweck hätten erhoben werden dürfen.

(5) Daten, die von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gespeichert werden, sind der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Datenübermittlung

(1) Jedem ist auf Antrag Einsicht in die Bodendatenbanken hinsichtlich der Daten zur Bodenbeschaffenheit und zu Bodenbelastungen zu gewähren, sofern die Einsichtnahme nicht die schutzwürdigen Belange der Allgemeinheit oder des Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Eine Einsicht ist auch dann zu gewähren, wenn das Informationsbedürfnis des Antragstellers die Belange der Allgemeinheit oder das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung erheblich übersteigt. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens bei der Antragstellung und Durchführung der Dateneinsicht sowie der Anhörung des Betroffenen festzulegen.

(2) Eine Datenübermittlung an die für das Bau- und Wohnungswesen und für die Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen sowie an die Umweltämter der Bezirksverwaltungen ist auch im automatisierten Abrufverfahren zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Empfänger durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Bauleitplanung oder der Planung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften, erforderlich ist. Die für den Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten bei der Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens festzulegen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches ist zulässig, wenn der Empfänger im Auftrag einer der in Absatz 2 genannten Stellen tätig wird und hierbei die Daten benötigt. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

(6) (Satz 1) Die Übermittlung der im Rahmen dieses Gesetzes anfallenden Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlich ist.

(7) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens zulässig. Die Einzelheiten werden vom Senat in einer Rechtsverordnung gemäß § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes festgesetzt. Bei der Datenübermittlung sind die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(6) (Satz 2) Die Übermittlung an Personen und an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der Empfänger für eine Behörde oder sonstige öffentliche Stelle tätig wird oder ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Daten glaubhaft macht. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes.

Fünfter Teil Ordnungswidrigkeiten, Änderung von Vorschriften, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 eine Meldung nicht erstattet,
2. entgegen § 12 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, die Einsicht in Unterlagen nicht ermöglicht, den Zutritt nicht gestattet oder sonstigen Mitwirkungs- oder Duldungspflichten nicht nachkommt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach den §§ 7, 8 oder 10 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. einer Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 26 Übergangsregelungen

(1) § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen waren.

(2) Der Wertausgleich nach § 18 wird nicht durchgeführt für werterhöhende Maßnahmen, die auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen beruhen.

§ 27* Änderung des Berliner Wassergesetzes

* § 27: Änderungsvorschrift

1. entgegen § 2 eine Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet, Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 den Zutritt nicht gestattet oder sonstigen Duldungspflichten nicht nachkommt;
3. einer Rechtsverordnung nach § 8 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Änderung des Berliner Wassergesetzes

Das Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel LV des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. § 23 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „in das Grundwasser“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Meldepflichtig sind die nach § 4 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

f) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 113 a wird aufgehoben.

§ 28
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 12
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Bodenschutzgesetz vom 10. Oktober 1995 (GVBl. S. 646) außer Kraft.

Die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten §§ mit den unterstrichenen Textteilen haben
keine Entsprechung im Berliner Bodenschutzgesetz alter Fassung

§ 1
Zweck des Gesetzes, Pflichten der Behörden und anderer öffentlicher Planungs-
träger
 (siehe § 1 und § 5 a.F.)

§ 2
Melde- und Auskunftspflicht; Baueinstellung
 (siehe § 6 (1) und (3) und § 12 (3) a.F.)

§ 3
Duldungspflicht
 (siehe § 12 a.F.)

§ 4
Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

(1) Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen auf Grund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen verlangen. Die §§ 13, 14 und 15 Abs. 2 und 3 sowie § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 6 in Verbindung mit Anhang 3 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) gelten entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßem Ermessen schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen. Dabei sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu sammeln und aufzubereiten. Zu ermitteln sind insbesondere Angaben über Lage, Größe, Nutzung, Eigentumsverhältnisse, mögliche Belastungsursachen und Gefährdungen.

§ 5
Behördliche Anordnungen

Zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz und aus der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 6
Bodeninformationssystem
 (siehe § 23 a.F.)

§ 7
Datenverarbeitung
 (siehe § 23 und § 24 (2) und (3) a.F.)

§ 8
Sachverständige und Untersuchungsstellen
 (siehe § 11 a.F.)

§ 9
Ordnungswidrigkeiten
 (siehe § 25 a.F.)

§ 10
Änderung des Berliner Wassergesetzes
 (siehe § 27 a.F.)

§ 11
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 11 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel XVIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199, 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nr. 11

Umweltschutz und Naturschutz, Grünanlagen, Forsten, Kleingärten, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Bodenschutz“.

2. Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
(11) Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, des Berliner Bodenschutzgesetzes sowie der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen“

§ 12**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(siehe § 28 a.F.)

Anlage (zu § 6 Abs. 2 Satz 4)

In einem Bodenbelastungskataster werden insbesondere folgende Informationen über die in § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Flächen erfasst:

1. räumliche Identifikation,
2. Art der Bodenbelastung (gegebenenfalls branchenbezogen),
3. Ablagerungsarten und –mengen,
4. aktuelle und frühere Nutzungen,
5. vorliegende Gutachten,
6. allgemeine Hinweise auf geologische und hydrogeologische Standortbedingungen,
7. auf der Fläche befindliche oder angrenzende Schutzgebiete,
8. auf der Fläche befindliche oder angrenzende empfindliche Nutzungen,
9. Ergebnisse gemäß der Bewertung nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
10. verwaltungstechnische Ordnungsmerkmale und
11. Angaben zu Art und Umfang von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie ordnungsbehördlicher Auflagen zu Nutzungsbeschränkungen.

Bestandteil des Bodenbelastungskatasters sind Standortkarten im Maßstab 1 : 5 000 sowie Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000, in denen die entsprechenden Flächen abgegrenzt sind.